CITYRING KONZERTE
#CRK2026

VERANSTALTUNGSORDNUNG

für die Veranstaltung Cityring Konzerte
am 10., 11. und 12. Juli 2026

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundlegendes

1. Diese Veranstaltungsordnung gilt für das Verhältnis zwischen Besuchenden und Veranstalter im Sinne der nachfolgenden Nummer 2. Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennen die Besuchenden diese Veranstaltungsordnung in allen Details als verbindlich an.
2. In dieser Veranstaltungsordnung bezeichnet der Begriff
   - „Fläche" das Veranstaltungsgelände, konkret den Friedensplatz in Dortmund
   - „Veranstaltung" das auf dem Platz im unten genannten Zeitraum durchgeführte Projekt „Cityring Konzerte".
   - „Veranstalter" ist die Gesellschaft für City-Marketing Dortmund mbH (CMG) Friedenspl. 3, 44135 Dortmund; soweit diese Veranstaltungsordnung Befugnisse der Veranstalter regelt, erfasst dieser Begriff auch die von CMG mit der Durchführung der Veranstaltung „Cityring Konzerte" betrauten Personen und Unternehmen.
   - „Besuchende" alle Personen, die sich im Veranstaltungszeitraum auf der Fläche befinden, mit Ausnahme des vom Veranstalter eingesetzten oder in hoheitlicher Funktion dort tätigen Personals.
3. In zeitlicher Hinsicht gilt diese Veranstaltungsordnung vom 10. Juli 2026, 16:00 Uhr bis 12. Juli 2026, 23:59 Uhr.
4. Während der gesamten Veranstaltung gilt das gegenseitige Rücksichtnahmegebot. Es haben sich alle Besuchenden und Teilnehmenden so zu verhalten, dass Gefährdungen oder Belästigungen anderer Besuchenden oder Teilnehmenden vermieden werden.

§ 2 Zugelassener Personenkreis und Kontrollen

1. Die Berechtigung zum Zutritt zur Veranstaltung ist dem Sicherheits- und Ordnungsdienst des Veranstalters auf Verlangen durch ein entsprechendes Ticket nachzuweisen. Besuchenden, die keine für den jeweiligen Tag gültige Zutrittserlaubnis am Eingang vorweisen können, wird der Zutritt verweigert.
2. Gegenüber allen Besuchenden ist der Sicherheits- und Ordnungsdienst des Veranstalters berechtigt, bei ihnen zur Verhinderung der Einführung verbotener Gegenstände Nachschau in Kleidungsstücken und Behältnissen zu halten sowie Feststellungen zur Alkohol- oder Drogenbeeinflussung auch mit Einsatz technischer Mittel zu treffen. Wer die Zustimmung hierzu nicht erteilt oder mit der Sicherstellung und Entsorgung verbotener Gegenstände ohne Anspruch auf Kostenerstattung nicht einverstanden ist, wird vom Betreten der Fläche ausgeschlossen und der Veranstaltungsfläche verwiesen.
3. Besuchende, die erkennbar unter Drogen oder übermäßigem Alkoholeinfluss stehen sind ebenfalls von der Veranstaltung ausgeschlossen.
4. Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind, vor Ort durch rassistische, nationalistische, antisemitische, sexistische, gewaltverherrlichende oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten oder dies bereits in der Vergangenheit getan haben, wird der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt bzw. werden von dieser ausgeschlossen. Zu diesem In-Erscheinung-Treten zählt insbesondere auch eine szenetypische Bekleidung, die Verwendung gängiger Schriftzeichen, Zahlen- oder Buchstabenkombinationen sowie das Präsentieren und/oder In-Umlauf-Bringen von Artikeln wie bspw. Fahnen oder Propagandamaterial.
5. Jede Person benötigt ein eigenes Ticket, jedoch gelten Kinder unter einem Jahr als Ausnahme, solange Sie keinen eigenen Sitzplatz belegen. Altersempfehlung für die Veranstaltung ist ab 4 Jahren, bei den Abendvorstellungen im Ermessen der Erziehungsberechtigten.

§ 3 Verhalten im Geltungsbereich der Veranstaltungsordnung (vgl. auch die Verbote unter § 4)

1. Auf der Veranstaltung hat sich jede Person so zu verhalten, dass weder andere Personen (noch Gegenstände) gefährdet, beschädigt oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.
2. Besuchende haben sich ausschließlich auf den für sie freigebenden Bereichen aufzuhalten. Für Kinder ist dies über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter:innen jederzeit zu gewährleisten.
3. Der Veranstalter besitzt Hausrecht und kann bei Zuwiderhandlung und Missachtung der Veranstaltungsordnung sowie nach geltendem deutschem Recht, Platzverbot erteilen. Das Platzverbot gilt für die Dauer der Veranstaltung.
4. Besuchende haben den Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes des Veranstalters, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes Folge zu leisten. Der Veranstalter, vertreten durch die Veranstaltungsleitung, und ist befugt, Platzverbote auszusprechen.
5. Müll ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Müll, den Besuchende trotzdem produzieren, ist von ihnen in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
6. Besuchenden kann der Zutritt verweigert werden bzw. sie können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt oder dem Verweilen entgegenstehen.

§ 4 Verbote

1. Besuchenden, die sich im Geltungsbereich dieser Veranstaltungsordnung befinden, ist das Mitführen folgender Sachen bei allen Konzerten untersagt:
   - Gläser, Blechdosen und sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
   - Waffen, waffenähnliche Gegenstände sowie andere gefährliche Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen;
   - Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsüblicher Taschenfeuerzeuge;
   - Grills (sowohl Kohle- als auch Gasgrillgeräte); Campingkocher (Gas); Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
   - Generatoren sowie andere Hilfsmittel zur Stromerzeugung, nicht aber Powerbanks oder ähnliche Akkus;
   - sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind;
   - Gegenstände, die zur Beschmutzung des Veranstaltungsgeländes geeignet sind wie z.B. Konfetti, Papierschnipsel und Papierrollen;
   - Drogen und BtM-pflichtige Medikamente ohne ärztliches Attest;
   - Rechtsextremes, rassistisches, nationalistisches, antisemitisches, sexistisches, gewaltverherrlichendes oder sonstiges menschenverachtendes sowie jugendgefährdendes Propagandamaterial, sowie Kleidungsstücke, Fahnen oder andere Artikel mit entsprechenden Inhalten;
   - Hunde und andere Tiere sind während der gesamten Anwesenheitszeit auf der Fläche an der Leine zu führen. Großtiere sind auf der Fläche nicht erlaubt.
   - Übergroße Transportgeräte aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen;
   - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten;
   - Zelte, Hängematten, Campingmobiliar und -zubehör im Allgemeinen;
   - Laser Pointer;
   - Reisekoffer, Taschen und Rucksäcke, die größer als folgendes Format sind: 42cm x 30cm x 20cm (ca. DIN A3);
   - Drohnen mit und ohne Kamera;
   - Fotokameras/ -apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder Veröffentlichung sowie Zubehör (z.B. Fotokoffer, Stative und insbesondere Tele- bzw. Wechselobjektive), sofern keine Zustimmung des Veranstalters im Sinne des § 7 der Veranstaltungsordnung vorliegt. Besuchende, die sich mit der Zugangsberechtigung „Presse" auf dem Gelände aufhalten, sind von diesem Punkt ausgenommen.

2. Den Besuchenden ist weiterhin verboten:
   - Das Gelände mit Fahrzeugen aller Art (Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Mofas, E-Scooter, etc.) ohne Sondergenehmigung zu befahren und an nicht erlaubten Plätzen abzustellen;
   - Jegliche Art von Nahrungsmitteln auf das Veranstaltungsgelände mitzunehmen. Für das Familienkonzert am 12. Juli 2026 gilt folgende Ausnahme: Es ist gestattet eine Brotdose in den Maßen L 20cm x B 12cm x H 8cm mitzuführen;
   - Getränke jeglicher Art auf das Veranstaltungsgelände mitzunehmen. Für das Familienkonzert am 12. Juli 2026 gilt folgende Ausnahme: Es ist gestattet, eine wiederbefüllbare Trinkflasche (Metall oder Kunststoff) mit einem maximalen Volumen von 0,5l mitzuführen. Das Mitbringen von handelsüblichen Getränkeflaschen (z. B. PET-Flaschen) ist nicht erlaubt.
   - Ausrüstungen, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Maste aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen zu betreten, zu besteigen, zu übersteigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
   - Bereiche, die für Besuchende als nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten, sowie Standorte oder Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Besuchenden vorgesehen hat;
   - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände in sonstiger Weise zu beschmutzen und hierzu geeignete Gegenstände, wie z.B. Konfetti, Papierschnipsel und Papierrollen mitzubringen;
   - mit Gegenständen zu werfen;
   - Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
   - ohne gesonderte Gestattung des Veranstalters Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen oder Materialien (wie Info-Flyer) zu verteilen;
   - Sammlungen für Unterschriften, Petitionen oder Dienstleistungen aller Art durchzuführen;
   - Flyer, Luftballons oder sonstiges Werbematerial gezielt auf dem Veranstaltungsgelände zu verteilen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift der §3 und §4 dieser Veranstaltungsordnung verstößt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung eines gezahlten Ticketpreises der Fläche verwiesen werden. Gleichfalls kein Entschädigungs- oder Erstattungsanspruch steht Personen zu, die nach §2 von der Veranstaltung ausgeschlossen sind oder nach §2 berechtigt der Fläche verwiesen werden.

§ 6 Umfang der Haftung des Veranstalters / Anzeigepflicht für Schäden

1. Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Haftung des Veranstalters, ihrer gesetzlichen Vertreter:innen und Erfüllungsgehilf:innen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie selbstständiger Garantien und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch diese Veranstaltungsordnung nicht beschränkt.
3. Im Übrigen, d.h. in Konstellationen, in denen die vorstehenden Nummer 2 nicht greift, ist die Haftung des Veranstalters auf Fälle
   - einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, ihrer gesetzlichen Vertreter:innen oder Erfüllungsgehilf:innen und/oder
   - – soweit eine vertragliche Haftung im Raum steht – der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die:der Vertragspartner:in regelmäßig vertraut und vertrauen darf, beschränkt.

   Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Die Haftungsregelungen nach den Nummern 2 und 3 gelten auch für die Haftung der Erfüllungsgehilf:innen und gesetzlichen Vertreter:innen des Veranstalters.

§ 7 Bild- und Tonaufnahmen

Alle Besuchenden der Veranstaltung willigen darin ein, dass der Veranstalter während der Veranstaltung – ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein –, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besuchenden zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen. Diese Rechte gelten räumlich und zeitlich uneingeschränkt.

§ 8 Unwirksamkeit von Bestimmungen dieser Veranstaltungsordnung

Sollte eine Bestimmung dieser Veranstaltungsordnung unwirksam sein, so gelten die übrigen gleichwohl und wird die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzt, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Bestimmung entspricht.